

Dokument zu den Renten

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben.

RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS

DOKUMENT ZU DEN RENTEN

(am 01. Dezember 2014 aktualisiert)

Vorliegendes Dokument versteht sich als Ergänzung zum Informationsblatt für den Beitritt zum RAIFFEISEN OFFENEN PENSIONS FONDS und regelt die in Form einer Rente entrichteten Rentenleistungen.

Für alle hier nicht eigens behandelten Aspekte gelten neben der Geschäftsordnung des Fonds und der entsprechenden Anlage 3 die Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005.

Der RAIFFEISEN OFFENE PENSIONS FONDS behält sich die Möglichkeit vor, alle weiteren Details eigenständig zu regeln, sofern das besagte Dekret oder die nachgeordneten Bestimmungen der Pensionsfonds-Überwachungsbehörde (COVIP) dazu nichts aussagen.

Mit dem Dienst zur Auszahlung der Zusatzrentenleistung in Form einer Rente hat RAIFFEISEN (nachfolgend Fonds genannt) nach Abschluss des von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Auswahlverfahrens das Versicherungsunternehmen ASSIMOCO VITA S.P.A. mit Rechtssitz in Segrate (MI) – Centro Direzionale "MILANO OLTRE" – Palazzo Giotto, Via Cassanese 224, PLZ 20090 (nachfolgend Versicherungsgesellschaft genannt) beauftragt.

Die entsprechende Vereinbarung, die am 02.11.2005 abgeschlossen wurde, beginnt mit der Eintragung im Album bei der Aufsichtsbehörde (8. September 2005) und gilt für fünf Jahre. Sie wurde für den Zeitraum 2010-2015 bestätigt.

In Anwendung der Richtlinie 2004/113/CE und gemäß des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union im Fall C-236/09 (Test-Achats) wurde die Vereinbarung angepasst und die Unterscheidungen der Geschlechter bei den Umwandlungskoeffizienten für die Berechnung der Rente ab dem 21. Dezember 2012 aufgehoben. Die Änderungen der Vereinbarung gelten nicht für Mitglieder, die zum 20. Dezember 2012 bereits im Pensionsfonds eingeschrieben waren und in den 3 darauffolgenden Jahren das Anrecht auf Rentenleistung in Anspruch nehmen werden.



Weitere Erläuterungen und Informationen können direkt der **Vereinbarung** entnommen werden, die im Abschnitt „Unterlagen und Formulare“ auf der Internetseite www.raiffeisenpensionsfonds.it als Anlage zur Geschäftsordnung aufrufbar ist.

Anspruch auf die Rente und Bedingungen für die Auszahlung

Das Anrecht auf die Rentenleistung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die vom jeweiligen Pflichtrentensystem vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform erreicht. Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, welche eine Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten zur Folge hat, kann die Entrichtung der Rentenleistungen maximal fünf Jahre vor Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die vom jeweiligen Pflichtrentensystem vorgesehenen Leistungen erfolgen.

Zur Festlegung des für die Beanspruchung der Rentenleistungen notwendigen Beitragsalters werden alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Jahre der Mitgliedschaft berücksichtigt, für welche das Mitglied keine Gesamtablösung der individuellen Position beantragt hat.

Dem Mitglied, das die von der Geschäftsordnung des Fonds und von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, wird eine Zusatzrente ausgezahlt, das heißt, es wird ihm periodisch ein Betrag entrichtet, der auf der Grundlage des in der individuellen Position im Fonds angereiften und für die Versicherungsgesellschaft als Einmalprämie bestimmten Kapitals, des Alters und der gewählten Leistungsart berechnet wird. Die „Umwandlung“ des Kapitals in eine Rente erfolgt durch die Anwendung von Koeffizienten, welche die Entwicklung der italienischen Bevölkerung berücksichtigen und sich nach Alter, Leistungsart und Rateneinteilung unterscheiden.

Das Mitglied kann entscheiden, die Rentenleistung in einer der folgenden Formen zu erhalten:

- in voller Höhe als Rente;
- teilweise als Kapital (bis maximal 50% der angereiften Position) und teilweise als Rente.

Partner von:

 pensplan

Anm.: Das Mitglied kann sich immer dafür entscheiden, den gesamten Betrag als Kapital zu erhalten, wenn die sich aus der Umwandlung von mindestens 70% des Endkapitals¹ ergebende Rente weniger als 50% des Sozialgeldes² ausmacht.

Eine Ausnahme vom dargelegten Grundsatz bilden jene Personen, die als „alte Mitglieder“³ gelten. Diese können zwischen der alten und der neuen zivil- und steuerrechtlichen Behandlung der Leistungen wählen (weitere Informationen können dem Dokument zur Steuerregelung entnommen werden).

Rentenarten

Gemäß der vom Fonds abgeschlossenen Vereinbarung kann das Mitglied bei der Einreichung des Formulars „Antrag auf Rentenleistung in Form einer Rente“ eine der folgenden Rentenarten wählen:

Option	Rente	Beschreibung der Rentenart und Ziele
A	Nicht übertragbare sofortige Leibrente	Die Rente wird dem Mitglied ausgezahlt, solange es am Leben ist. Diese Rente eignet sich für diejenigen, die aus dem in eine Rente umgewandelten Kapital den höchstmöglichen Betrag erlangen möchten und keinerlei Schutz für die Hinterbliebenen anstreben. <i>Beispiel: Auszahlung der ersten Rate an ein 65-jähriges Mitglied, Ableben desselben mit 85 Jahren: Die Rente wird 20 Jahre lang ausgezahlt.</i>
B-C-D	Zeitrente für die ersten 5, 10 oder 20 Jahre und nachfolgend eine Leibrente	Die Rente wird die ersten 5, 10 oder 20 Jahre dem Mitglied oder – bei dessen Ableben – der von diesem bestimmten Person ausgezahlt. Nach dem festgelegten Zeitraum (5, 10 oder 20 Jahre) wird die Rente – sofern das Mitglied noch am Leben ist – ausschließlich diesem lebenslang ausgezahlt. Diese Rente eignet sich für diejenigen, die ihre Hinterbliebenen vor dem möglichen Verlust einer Einkommensquelle schützen möchten, und zwar beschränkt auf eine bestimmte Zeit, um die Höhe der Rente nicht übermäßig zu verringern. Der designierte Begünstigte kann auch nach Beginn der Leistungszahlung abgeändert werden. <i>Beispiel: Zeitrente für die Dauer von 10 Jahren, Auszahlung der ersten Rate an ein 65-jähriges Mitglied;</i> <i>FALL A) Ableben mit 69 Jahren: Die Rente wird 10 Jahre lang ausgezahlt, davon 4 Jahre lang dem Rentner, 6 Jahre lang den designierten Begünstigten/Erben;</i> <i>FALL B) Ableben mit 85 Jahren: Die Rente wird 20 Jahre lang dem Rentner ausgezahlt.</i>
E	Vollständig oder teilweise (zu 75% oder zu 50%) übertragbare Leibrente	Die Rente wird dem Mitglied bis zu dessen Ableben ausgezahlt. Danach wird sie (zur Gänze oder zu 50% bzw. zu 75%) der vom Mitglied als designierten Versicherten bestimmten Person lebenslang ausgezahlt, sofern diese das Mitglied überlebt. Diese Rente eignet sich für diejenigen, die einen besonderen Hinterbliebenen vor dem möglichen Verlust einer Einkommensquelle im Falle ihres Ablebens schützen möchten. Nach Beginn der Leistungsauszahlung kann der designierte Versicherte nicht mehr abgeändert werden, da die Höhe der Rente auch auf der Grundlage des Alters desselben bestimmt wird. <i>Beispiel: Auszahlung der ersten Rate an ein 65-jähriges Mitglied, designierter Versicherter: 55-jährige/r Ehepartner/in, beide versterben mit 85 Jahren: Die Rente wird 30 Jahre lang ausgezahlt, davon die ersten 20 Jahre dem Rentner, die letzten 10 Jahre dem/der Ehepartner/in.</i>

¹ Die Überwachungsbehörde hat mit Beschluss vom 30.05.2007 klargestellt, dass man als „Endkapital“ den tatsächlich bei der Rentenform verfügbaren Betrag versteht, nicht hingegen die virtuelle Höhe der Position vor Abzug etwaiger bereits beanspruchter und nicht wieder eingezahlter Vorschüsse. In diesem Zusammenhang hat die Behörde auch festgehalten, dass das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 252/2005 diesbezüglich nichts anderes aussagt als die entsprechende Bestimmung des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 124/1993.

² Die Höhe des Sozialgeldes gem. Art. 3, Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335/1995 beträgt für das Jahr 2013 jährlich 5.749,90 Euro.

³ Als „alte Mitglieder“ gelten jene, die am 28.04.1993 bei einem zum 15.11.1992 eingerichteten Fonds eingeschrieben waren und nie eine Ablösung beantragt haben.

Laufzeitbeginn und Periodizität der Auszahlungen

Infolge der Inanspruchnahme des Anrechts auf Rentenleistung mittels Einreichung des Formulars „Antrag auf Rentenleistung in Form einer Rente“ verwendet der Fonds den Wert der individuellen Position – abzüglich jenes Anteils der Leistung, der gegebenenfalls als Kapital ausbezahlt ist – als Einmalprämie für den Abschluss eines Versicherungsvertrages bei der Versicherungsgesellschaft.

Jede Rente beginnt mit jenem Tag, an welchem die Einmalprämie an die Versicherungsgesellschaft gezahlt wurde. Sie wird von der Versicherungsgesellschaft mit der vom Versicherten angegebenen Häufigkeit direkt an das Mitglied ausgezahlt. Nach Wahl des Mitglieds kann die Rente nachträglich in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten oder als einmaliger Jahresgesamtbetrag ausgezahlt werden.

Die Zahlung der Rente erfolgt mittels Überweisung auf ein auf den Bezugsberechtigten lautendes Bankkonto.

Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Ratenfälligkeit vor dem Ableben des Mitglieds (oder des designierten Versicherten / des Begünstigten entsprechend den Bestimmungen für die jeweilige Rentenart).

Die Versicherungsgesellschaft behält sich vor, vom Versicherten und gegebenenfalls vom designierten Versicherten oder vom Begünstigten mindestens einmal jährlich die Lebensbescheinigung zu verlangen.

Umrechnungskoeffizienten

Der „Umrechnungskoeffizient“ ist ein Wert, der das beim Fonds angereifte und als Einmalprämie für die Aktivierung der Rente verwendete Kapital in eine Rente umrechnet.

Die Höhe der anfänglichen jährlichen Rente ergibt sich aus der Multiplikation der Einmalprämie mit dem Koeffizienten, welcher der Rentenart und der gewählten Periodizität und dem Alter des Versicherten (sowie – im Falle der übertragbaren Rente – dem Alter des designierten Versicherten) entspricht, wobei das Ergebnis durch 1.000 zu dividieren ist.

Im Falle einer Rente mit unterjähriger Ratenzahlung erhält man den Wert einer jeden Rate, indem man den Betrag der jährlichen Rente durch die Anzahl der im Laufe eines Jahres auszahlenden Raten dividiert.



Die vollständige Auflistung der Koeffizienten (**Konversionstabelle**) für die einzelnen Rentenarten kann der Anlage zur Vereinbarung entnommen werden, die im Abschnitt „Unterlagen und Formulare“ auf der Internetseite www.raiffeisenpensionsfonds.it als Anlage zur Geschäftsordnung aufrufbar ist.

Für die Festlegung des Alters des Versicherten (und gegebenenfalls des designierten Versicherten) gilt das Eintrittsalter, d.h. das zum letzten Geburtstag erreichte Alter in Jahren.

Falls der letzte Geburtstag sechs Monate oder länger vor dem Renteneintrittsdatum liegt, wird das Alter um ein Jahr erhöht.

Das auf diese Weise ermittelte Alter wird berichtigt, indem diesem das in der folgenden Tabelle getrennt nach Geburtsjahr des Mitglieds (und gegebenenfalls des designierten Versicherten) angegebene Korrekturfaktor (Shift) dazugezählt wird.

„Age-shifting“-Tabelle

Geburtsgeneration	Anpassung des Alters
bis 1927	+3
von 1928 bis 1940	+2
von 1941 bis 1948	+1
von 1949 bis 1960	0
von ab 1961 bis 1970	-1
ab 1971	-2

Beispiel:

Prüfung der Möglichkeit für ein 1946 geborenes Mitglied, das die Rentenleistung 2013 beantragt, die gesamte Leistung als Kapital zu beziehen; insgesamt beim Fonds angereiftes Kapital 100.000,00 €



- a) Man berechnet 70% des Endkapitals (70.000,00 €).
- b) Mit Hilfe der „Age-shifting“-Tabelle wird das Alter ermittelt; im vorliegenden Beispiel ist die Zeile „von 1941 bis 1948“ heranzuziehen, welcher der Korrekturfaktor +1 entspricht. Das bedeutet, dass dem tatsächlichen Alter (67 Jahre, da 1946 geboren) 1 Jahr hinzugerechnet werden muss. Man erhält somit ein „vertragliches Eintrittsalter“ von 68 Jahren.
- c) Man ermittelt den Wert des Koeffizienten für eine fiktive Leibrente, indem in der Tabelle die Zeile mit dem 68. Lebensjahr mit der entsprechenden Zeile mit der Spalte für die Renteneinteilung „jährlich“ anwendet: Der Koeffizient beträgt 44,83.
- d) Den Wert der fiktiven Rente von 70% des Kapitals beträgt 3.138,10 € ($70.000 \times 44,83 / 1000$). Der ermittelte Wert der fiktiven Rente übersteigt 50% des 2.874,95 € betragenden Sozialgeldes; das Mitglied muss somit mindestens 50% des beim Fonds angereiften Kapitals als Rente beziehen.

Beispiel:

Feststellung des in Form einer nicht übertragbaren Leibrente mit monatlicher Periodizität ausbezahlten Betrages an ein 1946 geborenes Mitglied, welches 2013 die Rentenleistung beantragt; insgesamt beim Fonds angereiftes Kapital 100.000,00 €

- a) Um den Wert der Rente festzustellen, benutzt man nun das gesamte Kapital von € 100.000,00
- b) Mit Hilfe der „Age-shifting“-Tabelle wird das Alter ermittelt; im vorliegenden Beispiel ist die Zeile „1941 bis 1948“ heranzuziehen, welcher der Korrekturfaktor +1 entspricht. Das bedeutet, dass dem tatsächlichen Alter (67 Jahre, da 1946 geboren) 1 Jahr hinzugerechnet werden muss. Man erhält somit ein „vertragliches“ Eintrittsalter von 68 Jahren.
- c) Man ermittelt den Wert des Koeffizienten für die gewählte Leibrente, indem in der Tabelle die Zeile für das 68. Lebensjahr mit der entsprechenden Zeile mit der Spalte für die Renteneinteilung „monatlich“ anwendet. Der Koeffizient beträgt 43,90.
- d) Den Wert der Bruttojahresrente erhält man durch Multiplikation des insgesamt im Fonds angereiften Kapitals mit dem Koeffizienten und Division des Ergebnisses durch 1.000 ($100.000 \times 43,90 / 1000$). Der Wert der genannten Rente beträgt demnach 4.390,00 € jährlich.
Den Wert der monatlichen Bruttorente erhält man durch Division der jährlichen Rente durch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu entrichtenden Raten ($4.390,00 / 12$). Die monatliche Bruttorente beträgt € 365,83.

Die steuerliche Behandlung der Renten wird im eigens verfassten **Dokument zur Steuerregelung** auf der Internetseite www.raiffeisenpensionsfonds.it erläutert.

Technische Grundlagen

Die Umrechnungskoeffizienten ergeben sich aus Schätzungen, die verschiedenartige Elemente berücksichtigen wie demographische Faktoren (Lebensdauer) oder finanzielle Größen (mittel- bis langfristige Renditen). Sie sind in den „Tabellen der Rentenumrechnungskoeffizienten“ angeführt, in welchen jedem Alter ein bestimmter Koeffizient entspricht.

Die für die Ermittlung der Umrechnungswerte zur Anwendung kommenden demographischen Grundlagen sind in den Tabellen IPS55U-I enthalten.

Es ist hervorzuheben, dass die Faktoren, von denen die Umrechnungskoeffizienten abhängen, ständigen Änderungen unterworfen sind und daher sowohl von den Versicherungsgesellschaften als auch von der zuständigen Aufsichtsbehörde ISVAP periodisch überarbeitet werden, weshalb die Umrechnungstabellen und somit auch die Höhe erwarteten Renditen in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert werden.

Es muss daher darauf hingewiesen werden, dass die auf der Internetseite des Fonds veröffentlichten Koeffizienten lediglich für die Dauer der mit der Versicherungsgesellschaft ASSIMOCO VITA S.P.A. abgeschlossenen Vereinbarung gültig sind. Die besagten Koeffizienten werden zwischen Mitgliedern, die bereits zum 20.12.2012 und denjenigen, die ab dem 21.12.2012 eingeschrieben waren, unterschieden und werden ausschließlich für jene Anträge auf Rentenleistung in Form einer Rente angewandt, die innerhalb der Fälligkeit der Vereinbarung, nämlich bis zum 07.09.2015, beim Fonds eingelangt sind und bis dahin auch tatsächlich zur Auszahlung gelangen können.

DIE HÖHE DER DERZEITIGEN KOFFIZIENTEN LÄSST KEINEN RÜCKSCHLUSS AUF DIE HÖHE DER IN ZUKUNFT GELTENDEN KOFFIZIENTEN ZU

Daraus lässt sich folgern, dass im Laufe der Arbeitszeit (sog. Ansparphase) keine sichere Voraussage bezüglich der Höhe der Rente, die man beim Rentenantritt beziehen wird, möglich ist.

Bedingungen für die Aufwertung der Rente

Alle auf der Grundlage der vom Fonds abgeschlossenen Vereinbarung ausgezahlten Rentenarten unterliegen einer jährlichen Aufwertung. Die Vereinbarung sieht einen Rechnungszinssatz⁴ von 0% im Jahr vor; garantiert ist in jedem Fall eine Mindestaufwertung⁵ in Höhe von 1%.

Die Versicherungsgesellschaft wertet die Renditen jedes Jahr gemäß den Erträgen der Sonderverwaltung „SERENO“ auf.

Innerhalb 1. März eines jeden Jahres gibt die Versicherungsgesellschaft den Ertrag bekannt, der den Versicherten zuerkannt wird. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation des von der Sonderverwaltung erzielten Ertrages mit dem von Fall zu Fall festgelegten Beteiligungssatz.

Dieser Satz wird jährlich innerhalb 31. März eines jeden Jahres auf der Grundlage der Prämienhäufung der einzelnen zum 31. Dezember des Vorjahres bestehenden Positionen gemäß folgender Tabelle angepasst:

Prämienhäufung in Euro auf bestehende Positionen	Rückabtretungssatz⁶
bis 200.000,00	85,00%
von 200.000,01 bis 400.000,00	87,50%
von 400.000,01 bis 600.000,00	90,00%
von 600.000,01 bis 800.000,00	92,50%
ab 800.000,01	95,00%

Der gegebenenfalls wie soeben dargelegte erhöhte Satz kommt bei der ersten Aufwertung einer jeden Position nach Änderung der Beteiligungssätze zur Anwendung. Die Höhe der jährlichen Aufwertung entspricht dem zuerkannten Ertrag.

Die festgelegte Aufwertung wird bei den ab 1. März eines jeden Jahres voll gültigen Verträgen jeweils zum Jahrestag des in der Police angegeben Laufzeitbeginns vorgenommen.

Ab diesem Jahrestag wird die versicherte Rente im selben Maße erhöht; der Vertrag wird daher als von Anfang an für den neuen versicherten Betrag unterzeichnet angesehen. Daraus folgt, dass jede Aufwertung die vorgesehenen Sicherheiten betrifft und somit auch jene, die sich aus vorhergehenden Aufwertungen ergeben haben.

⁴ Der „Rechnungszinssatz“ stellt jenen Mindestzinssatz dar, der dem Versicherten unabhängig von dem von der Versicherungsgesellschaft durch die Sonderverwaltung erwirtschafteten Ertrag bereits ab der ersten Einzahlung zuerkannt wird; anders ausgedrückt handelt es sich dabei um eine dem Mitglied bei der Einzahlung der Prämie im Voraus zuerkannten Ertrag.

⁵ Der Mindestzinssatz ist der laut Vertrag insgesamt vorgesehene Mindestertrag, dessen Höhe bereits den dem Mitglied zuerkannten Rechnungszinssatz berücksichtigt. Die Differenz gegenüber dem Rechnungszinssatz stellt eine weitere Ertragsgarantie dar. Es handelt sich um einen Zinssatz, mit welchem das Mitglied unabhängig von der Entwicklung der Sonderverwaltung rechnen kann.

⁶ Der Rückabtretungssatz stellt jenen Anteil des von der Sonderverwaltung mit den investierten Prämien erzielten Ertrags dar, der dem Mitglied zugeteilt wird.

Nachfolgend werden die von der Sonderverwaltung „SERENO“ von ASSIMOCO VITA S.P.A. seit 1991 erzielten Erträge angeführt:

Jahr	Jährlicher Bruttoertrag
2013	3,61 %
2012	3,52 %
2011	3,50 %
2010	3,26 %
2009	4,06 %
2008	4,32 %
2007	4,14 %
2006	4,17 %
2005	3,67 %
2004	4,03 %
2003	3,94 %
2002	4,48 %
2001	4,67 %
2000	6,00 %
1999	5,09 %
1998	7,60 %
1997	9,24 %
1996	10,99 %
1995	11,42 %
1994	9,93 %
1993	14,67 %
1992	13,88 %
1991	14,80 %

**DIE IN DER VERGANGENHEIT ERZIELTEN ERTRÄGE LASSEN KEINEN
RÜCKSCHLUSS AUF DIE HÖHE DER IN ZUKUNFT ERZIELBAREN ERTRÄGE ZU**

Zur Anwendung kommende Zuschläge und Spesen

Bei allen Rentenarten kommen Zuschläge zur Anwendung. Es handelt sich dabei um Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Verwaltung der Policen durch die Versicherungsgesellschaft.

- Ausdrücklicher prozentmäßiger Zuschlag: 1,00%;
- Zuschlag für Auszahlungsspesen 1,25%.

Sämtliche gemäß geltenden oder künftigen Gesetzen auf die Einmalprämie oder auf die vereinbarte Rendite anfallende Auslagen für Gebühren, Stempelsteuern und Abgaben gehen zu Lasten des Versicherten.

Zur Anwendung kommende Zuschläge und Spesen

Anhand der bisher dargelegten Informationen kann leicht festgestellt werden, dass verschiedene Faktoren die Höhe der Rente beeinflussen. Dabei wirken sich die unterschiedlichen Variablen in zwei getrennten Momenten aus: während der Ansparphase einerseits und zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme/Auszahlung der Rente andererseits.

Während der Ansparphase hängt das Endkapital, das den Ausgangswert für die Berechnung der Rente darstellt, von folgenden Aspekten ab:

- **Dauer und Höhe der Beitragszahlungen:** Die konstante Einzahlung von hohen Beträgen in den Fonds über lange Zeit (auch durch individuelle Zusatzzahlungen erhöht den angesparten Betrag und führt langfristig zu einem höheren Kapital.
- **Anlagestrategie:** Die vom Mitglied unter Berücksichtigung der persönlichen Risikobereitschaft, des Alters und der Vorsorgesituation hinsichtlich der öffentlichen Rente gewählte Investitionslinie ergibt einen mehr oder weniger stark schwankenden Ertrag, der von der Entwicklung der Finanzmärkte, von der Anlagepolitik und von den Entscheidungen des Managements abhängt. Besondere Bedeutung kommt den letzten Jahren vor dem Rentenanstritt zu, in welchen eine vorsichtige Vermögensverwaltung zu empfehlen ist, um zu verhindern, dass sich eine negative Entwicklung negativ auf den Anteilswert auswirkt und dadurch das Kapital verringert wird.
- **Zwischenzeitliche Leistungen:** Die Inanspruchnahme von Vorschüssen und Teilablösen bringt den Verzicht auf ein höheres Kapital zum Zeitpunkt des Rentenanstritts mit sich. Zwischenzeitliche Leistungen verringern auch die künftigen Erträge und wirken sich auf die steuerliche Behandlung aus, da sie in der Regel einer höheren Besteuerung unterliegen als die Rentenleistung.

Zum Zeitpunkt der Beantragung der Rentenleistung sind folgende Variablen, die sich auf die Rate der Rente auswirken, zu berücksichtigen:

- **Angereiftes Kapital:** Je höher das angereifte Kapital und der für die Versicherungsgesellschaft als
- **Einmalprämie bestimmte Anteil,** desto höher wird auch die Rate der Rente ausfallen.
- **Alter:** Es handelt sich um eine Variable, die sich auf den Umrechnungskoeffizienten auswirkt; dieser steigt mit dem Anstieg des Renteneintrittsalters.
- **Rentenarten:** Jede Rentenoption, die der Wahrscheinlichkeit nach eine längere Auszahlungsdauer aufweist als die reine Leibrente, hat einen geringeren Rentenbetrag als letztere zur Folge. Wenn die an das Mitglied auszuzahlende Rente beispielsweise übertragbar ist, wird der entsprechende Betrag geringer ausfallen als bei einer Rente ohne Übertragbarkeit, da mit ein und demselben Anfangskapital statistisch folgende Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen:
 - die Lebensdauer von zwei Personen anstatt nur einer Person;
 - die mit dem Alter des designierten Versicherten zusammenhängenden Umstände: Je jünger dieser ist, desto länger wird die Rente ausgezahlt;
 - Der zu übertragende Anteil: Je höher dieser ist, desto geringer fällt der Betrag aus.
- **Rateneinteilung:** Je höher die Anzahl der Raten ist, die die Versicherungsgesellschaft im Laufe des
- **Jahres auszahlen muss,** desto geringer ist der Betrag des Umrechnungskoeffizienten und desto geringer die Rentenrate.
- **Aufwertung:** Es geht hier sowohl um den anerkannten Rechnungszinssatz als auch um die Eigenschaften und die Ergebnisse der Sonderverwaltung sowie um die Mechanismen, nach denen die Aufwertung zuerkannt wird.
- **Zuschläge:** Sie sind bei allen Leistungsarten identisch und wirken sich auf die Rente aus, da sie in den
- **Umrechnungskoeffizienten bereits berücksichtigt sind.**

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass es bei jeder Option nicht nur um die Suche nach der günstigsten Alternative geht, sondern in erster Linie um eine Entscheidung, die sich nach der von den persönlichen Eigenschaften und den familiären Bedingungen abhängenden Risikobereitschaft richten muss.